

# **Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hohenroth (Friedhofssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458),

erlässt die Gemeinde Hohenroth folgende Satzung:

## **I.**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereiche**

Die Gemeinde errichtet und unterhält folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen als gemeinsame öffentliche Einrichtung:

- a) je einen Friedhof mit einem Leichenhaus in den Ortsteilen Hohenroth, Leutershausen und Windshausen,
- b) je einen Bahrwagen in den Ortsteilen Hohenroth, Leutershausen und Windshausen,
- c) das erforderliche Bestattungspersonal, bzw. im Auftrag der Gemeinde tätig werdende Vertragsfirmen.

#### **§ 2**

##### **Friedhofsverwaltung**

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass für jedes Grab jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem ein Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

#### **§ 3**

##### **Friedhofszweck**

Die Friedhöfe der Gemeinde dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

#### **§ 4**

##### **Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),

- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

(3) In den Abteilungen 03, 04 sowie in der Abteilung 01, Reihen A bis E des Friedhofes Hohenroth sind in Einzelgrabstätten und Doppelgrabstätten nur die Bestattungen von Personen in das Grab ihrer verstorbenen letzten Ehegatten zulässig. In diesen Grabstätten ist daneben die Bestattung von Urnen zulässig, sofern die Ruhefristen nicht verlängert werden. Im Übrigen dürfen auf die Grabstätten nach Satz 1 keine neuen Grabnutzungsrechte mehr vergeben werden.

(4) Im Friedhof in Leutershausen sind in Einzelgrabstätten und Doppelgrabstätten nur die Bestattungen von Personen in das Grab ihres verstorbenen letzten Ehegatten zulässig. In diesen Grabstätten ist daneben die Bestattung von Urnen zulässig, sofern die Ruhefristen nicht verlängert werden. Im Übrigen dürfen auf die Grabstätten nach Satz 1 keine neuen Grabnutzungsrechte mehr vergeben werden. In Abteilung 03, Grabreihen F und G und im Priestergrab des Friedhofes Leutershausen ist eine Bestattung nur mit Grabhülle zulässig (System Weihe).

(5) In den Grabreihen J, I, H, G, F, M, N, O und P des Friedhofes Windshausen sind in Einzelgrabstätten und Doppelgrabstätten nur die Bestattungen von Personen in das Grab ihrer verstorbenen letzten Ehegatten zulässig. In diesen Grabstätten ist daneben die Bestattung von Urnen zulässig, sofern die Ruhefristen nicht verlängert werden. Im Übrigen dürfen auf die Grabstätten nach Satz 1 keine neuen Grabnutzungsrechte mehr vergeben werden.

(6) Die Regelungen des Abs. 4 gelten nicht für Bestattungen in Grabkammern.

## **§ 5**

### **Benutzungszwang**

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

- a) Durchführung der Erdbestattungen (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
- b) Durchführung von Bestattungen in Grabkammern
- c) Beisetzung von Urnen

(2) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## **II.**

### **Ordnungsvorschriften**

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## **§ 7**

### **Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind ausgebildete Begleithunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes entsprechende Gefäße und Gegenstände (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 8**

### **Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt einen Berechtigungsschein aus.

(3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

(4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Beendigung ist der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale telefonisch oder schriftlich unter Angabe der Arbeiten und der betroffenen Grabstelle anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen oder gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Grabarten**

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Grabkammern
- d) Kindergrabstätten
- e) Urnenerdgrabstätten
- f) Urnengrabstätten im Rasenfeld
- g) Urnengrabstätten im Friedhain
- h) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen
- i) Urnengrabstätten in der Urnenwand/Urnenstele
- j) Ehrengabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabstätten oder deren Teilen erfolgen.

## **§ 11**

### **Einzelgrabstätten**

(1) Einzelgrabstätten sind Einzeltiefgräber. Es können bis zu zwei Leichen (Übereinanderbettung) darin beigesetzt werden. Soweit eine Leichenbelegung bereits gegeben und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können zusätzlich noch zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit eine Ehegattenbestattungsregelung nach § 4 Abs. 3, 4 und 5 zu berücksichtigen ist, kann abweichend von Abs. 1 nur noch der betroffene Ehegatte in einer Einzelgrabstätte beigesetzt werden.

## **§ 12**

### **Doppelgrabstätten**

(1) Doppelgrabstätten können aus bis zu vier Grabstellen (zweiteilig durch Tieferlegung) bestehen. Soweit eine Leichenbelegung bereits gegeben und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können zusätzlich noch vier Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit eine Ehegattenbestattungsregelung nach § 4 Abs. 3, 4 und 5 zu berücksichtigen ist, kann abweichend von Abs. 1 nur noch der betroffene Ehegatte in einer Doppelgrabstätte beigesetzt werden.

## **§ 13**

### **Grabkammern**

Grabkammern sind Einzelgrabstätten. Es können bis zu zwei Leichen (Übereinanderbettung) darin beigesetzt werden. Soweit eine Leichenbelegung bereits gegeben und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können zusätzlich noch zwei Urnen beigesetzt werden.

## **§ 14**

### **Kindergrabstätten**

Kindergrabstätten sind Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr.

## **§ 15**

### **Urnenerdgrabstätten**

(1) In einer Urnenerdgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(2) Im Friedhof Windshausen können in einer Urnenerdgrabstätte bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts, kann die Gemeinde über die Urnengrabstätte verfügen und noch vorhandene Urnen entfernen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

## **§ 16**

### **Urnengrabstätten im Rasenfeld**

- (1) In einer Urnengrabstätte im Rasenfeld können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind im Belegungsplan nummeriert.
- (3) Diese Urnengrabstätten erhalten von der Gemeinde vorgehaltene, gleichgestaltete Grabtafeln aus Muschelkalk, Breite 40 cm, Höhe 30 cm, die bodenbündig zu verlegen sind. Eine Beschriftung ist nur mit vertieften Großbuchstaben in dunklem Grauton möglich. Es können Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedaten sowie der Beruf der Verstorbenen beschriftet werden. Treten beim Transport zum Steinmetz oder bei der Bearbeitung Schäden an den Grabtafeln auf, so gehen die Behebung der Schäden und die Ersatzbeschaffung der Platte zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Urnengrabstätten im Rasenfeld werden ausschließlich von der Gemeinde angelegt und gepflegt. Die Anlage einer Pflanzfläche sowie die Ablage von Blumen und Grabutensilien auf der Grabfläche sind nicht erlaubt.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts, kann die Gemeinde über die Urnengrabstätte im Rasenfeld verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

## **§ 17**

### **Naturnahe Einzel-Urnengrabstätten (Friedhain)**

- (1) Es ist nur eine Einzelgrabstätte (eine Urne) je Grabstelle zulässig.
- (2) Im Friedhain können Urnengrabstätten nach einer Bestattung für die weitere Bestattung von Ehegatten oder Verwandten ersten Grades in der geraden Linie oder Geschwister des Verstorbenen reserviert werden. Eine Reservierung erfolgt für einen Zeitraum von 12 Jahren und kann verlängert werden.
- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind im Belegungsplan nummeriert.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten im Friedhain sind unzulässig.
- (5) Diese Urnengrabstätten im Friedhain erhalten von der Gemeinde vorgehaltene, in Form und Schrift gleichgestaltete Grabtafeln aus Schiefer, die von der Gemeinde beschriftet und am zugehörigen Grabfelsen angebracht werden.
- (6) Urnengrabstätten im Friedhain werden ausschließlich von der Gemeinde angelegt und soweit notwendig gepflegt. Die Anlage einer Pflanzfläche sowie die Ablage von Blumen und Grabutensilien auf der Grabfläche sind nicht erlaubt.
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts, kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

## **§ 18**

### **Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Es ist nur eine Einzelgrabstätte (eine Urne) je Grabstelle zulässig, deren Lage von der Gemeinde bestimmt und eingemessen, jedoch auf dem Grabfeld nicht gekennzeichnet wird.
- (2) Anonyme Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind unzulässig.
- (3) Die Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen erhalten von der Gemeinde vorgehaltene, in Form und Schrift gleichgestaltete Grabtafeln aus Schiefer, die von der Gemeinde beschriftet und an der zugehörigen Stelle angebracht werden.
- (4) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen werden ausschließlich von der Gemeinde angelegt und soweit notwendig gepflegt. Die Anlage einer Pflanzfläche sowie die Ablage von Blumen und Grabutensilien sind nicht erlaubt.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts, kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

## **§ 19**

### **Urnengrabstätten in der Urnenwand/Urnenstele**

- (1) Urnengrabstätten in einer Urnenwand oder in einer Urnenstele sind Urnenkammern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist verliehen wird.
- (2) In einer Urnenkammer können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Verschlussplatten werden zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beschriftung erfolgt zu Lasten des Grabberechtigten und muss von diesem veranlasst werden.
- (5) Auf der Verschlussplatte können Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedaten sowie der Beruf des Verstorbenen angebracht werden.
- (6) Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern ist den Grabnutzungsberechtigten untersagt. Ebenso ist eine Entnahme der Urnen und Verbringung an einen anderen Ort nicht statthaft. Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern erfolgt durch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten. Treten beim Transport zum Steinmetz oder bei der Bearbeitung Schäden an den Verschlussplatten auf, so gehen die Behebung der Schäden und die Ersatzbeschaffung der Platte zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten.

## **§ 20**

### **Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und eventuell vorhandene Urnengefäße zu entsorgen.

## § 21

### Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegt der Gemeinde. Die Unterhaltung einer Ehrenggrabstätte durch die Gemeinde erfolgt auf Dauer der Ruhefrist der Ehrungsperson. Die Gemeinde kann nach Ablauf der Ruhefrist der Ehrungsperson an anderer Stelle im Friedhof ein Symbol des ehrenden Gedenkens schaffen.

## § 22

### Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- |   |  |                               |
|---|--|-------------------------------|
| 1. Einzelgrabstätten                            | Länge: ca. 2,30 m – 2,60 m                           | Breite: ca. 1,00 m            |
| 2. Doppelgrabstätten                            | Länge: ca. 2,30 m – 2,60 m                           | Breite: ca. 1,90 m            |
| 3. Kindergrabstätten                            | Länge: ca. 1,60 m                                    | Breite: ca. 0,80 m            |
| 4. Grabkammern                                  | Länge: ca. 2,30 m                                    | Breite: ca. 1,00 m (Außenmaß) |
| 5. Urnenerdgrabstätten                          | Länge: ca. 1,00 m                                    | Breite: ca. 1,00 m            |
| 6. Urnengrabstätten im Rasenfeld                | Länge: ca. 0,70 m                                    | Breite: ca. 0,70 m            |
| 7. Urnengrabstätten im Friedhain                | Durchmesser ca. 30 cm                                |                               |
| 8. Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen     | Durchmesser ca. 30 cm                                |                               |
| 9. Urnengrabstätten in der Urnenwand/Urnenstele | Höhe ca. 0,55 m, Breite ca. 0,35 m, Tiefe ca. 0,60 m |                               |

(2) Die Tiefe des einzelnen Erdgrabes beträgt bei Einzelbelegung von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m (Sohltiefe mindestens 1,60 m), bei einem Tiefgrab mindestens 2,40 m Sohlentiefe (Übereinanderbettung). Urnen müssen in einer Tiefe von 0,60 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden. Bei Grabkammern beträgt die Sohlentiefe ab Oberkante Erdreich ca. 2,00 m.

## § 23

### Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).



(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere, mind. 5 Jahre, bzw. höchstens um die jeweilige Ruhefrist unter Beachtung des § 4 verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Für Urnengrabstätten im Friedhain (§ 17) kann bereits vor einem Todesfall ein Grabnutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. In Teilbereichen der Friedhöfe sind nur noch Bestattungen nach § 4 Abs. 3, 4 und 5 möglich. Der Erwerb von Grabnutzungsrechten in diesen Friedhofsbereichen ist entsprechend eingeschränkt.

## **§ 24**

### **Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

## **§ 25**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Erdgrabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten. Dabei sind die §§ 25 bis 28 zu beachten. Urnengrabstätten im Rasenfeld, im Friedhain und in der Gemeinschaftsanlage werden ausschließlich von der Gemeinde angelegt und soweit notwendig gepflegt.

(2) Bei allen Erdgrabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 23 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Diese Regelung gilt nicht für Urnengrabstätten im Rasenfeld, im Friedhain und in der Gemeinschaftsanlage.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (§ 23 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 23 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 26**

### **Gestaltung der Gräber**

#### **(1) Friedhof Hohenroth**

- a) Die Einzel- und Doppelgrabstätten in den Teilbereichen: Abteilung 01, Reihen A bis I, Abteilung 03, Reihen A bis H, Abteilung 04, Reihen A bis I und Abteilung 05, Reihen A bis C, sind als Langgräber angelegt. Die Länge der Pflanzflächen ist durch Rabatten vorgegeben und beträgt zwischen ca. 2,30 m und 2,60 m.

Die Breiten der Pflanzflächen betragen:

bei Einzelgrabstätten      Breite ca. 1,00 m,

bei Doppelgrabstätten      Breite ca. 1,90 m.

- b) Die Einzel- und Doppelgrabstätten in der Abteilung 05, Reihen D bis K sind als Kurzgräber angelegt (Immergrüner Friedhof).

Die Größe der Pflanzfläche beträgt:

bei Einzelgrabstätten      Länge ca. 1,30 m,

Breite ca. 1,00 m,

bei Doppelgrabstätten      Länge ca. 1,30 m,  
Breite ca. 2,00 m.

Zwischen den Einzel- und Doppelgrabstätten werden durch die Gemeinde Bodenplatten verlegt. Der übrige Teil der jeweiligen Grabstelle ist mit Rasen begrünt.

Die Länge der Kurzgräber kann durch schmale Steinplatten oder Stahlkanten, die ebenerdig zu verlegen sind, abgeschlossen werden.

- c) Die Pflanzflächen der Einzel- und Doppelgrabstätten in der Abteilung 02 werden der Reihe nach im Wechsel als Langgräber und Kurzgräber nach dem Friedhofsbelegungsplan angelegt. Für die Grabgrößen gilt Buchstabe a) bei Langgräbern und Buchstabe b) bei Kurzgräbern.
- d) Die Einzel- und Doppelgrabstätten sind ebenerdig anzulegen.
- e) Das Grabmal ist auf die vorgerichteten Fundamente zu errichten.
- f) Die Pflanzflächen der Urnenerdgrabstätten (§ 15) in Abteilung 04 haben eine Länge von ca. 0,80 m,  
Breite von ca. 0,80 m.
- g) Die Pflanzbeete der Kindergrabstätten haben eine Länge von ca. 1,60 m,  
Breite von ca. 0,80 m.

## (2) Friedhof Leutershausen

- a) Die Länge der Pflanzflächen der Einzel- und Doppelgrabstätten ist in der Abteilung 01 und in der Abteilung 02, Reihen C bis G, durch Rabatten vorgegeben und beträgt ca. 2,50 m.  
Die Breiten der Pflanzflächen sind
  - bei Einzelgrabstätten      Breite ca. 1,00 m,
  - bei Doppelgrabstätten      Breite ca. 2,00 m.
- b) Die Pflanzflächen der Einzelgrabstätten (Grabkammern) in der Abteilung 02, Reihen A und B, sind als Langgräber anzulegen. Die Grablänge zum Bepflanzen beträgt ca. 2,50 m, die Breite zum Bepflanzen beträgt ca. 1,00 m.
- c) In der Abteilung 02, Reihe A sind die Gräber Nrn. 1 und 2 Kindergräber mit Pflanzflächen von ca. 1,40 m x 0,70 m.
- d) In der Abteilung 03, Reihen A bis E (Grabkammern), betragen die Maße der Pflanzflächen ca. 1,00 m x 1,00 m.
- e) Die Einzel- und Doppelgrabstätten in der Abteilung 03, Reihen F und G werden als Langgräber angelegt.  
Die Größe der Pflanzflächen beträgt
  - bei Einzelgrabstätten      Länge ca. 2,50 m,  
Breite ca. 1,00 m,
  - bei Doppelgrabstätten      Länge ca. 2,50 m,  
Breite ca. 1,90 m.
- f) Die Grabbeete der Kindergrabstätten haben eine Länge von ca. 1,40 m,  
Breite von ca. 0,70 m.
- g) Zwischen den Einzel- und Doppelgrabstätten werden durch die Gemeinde Bodenplatten verlegt.
- h) Grabmäler sind auf die vorgerichteten Fundamente zu errichten.
- i) Urnengrabstätten im Rasenfeld, Abteilung 04

Die Anlage von Grabbeeten ist nicht zugelassen. Die Fläche ist insgesamt mit Rasen angelegt.

- j) Urnenerdgrabstätten, Abteilung 05  
Die Pflanzflächen der Urnenerdgrabstätten haben eine Länge von ca. 0,80 m,  
Breite von ca. 0,80 m.

### **(3) Friedhof Windshausen**

- a) Die Länge der Pflanzflächen der Einzel- und Doppelgrabstätten ist durch Rabatten vorgegeben und beträgt ca. 2,35 m.  
Die Breite der Pflanzflächen beträgt  
bei Einzelgrabstätten      Breite ca. 0,80 m – 1,00 m  
bei Doppelgrabstätten      Breite ca. 1,60 m – 1,80 m
- b) Zwischen den Einzel- und Doppelgrabstätten werden durch die Gemeinde Bodenplatten verlegt.
- c) Das Grabmal ist auf die vorgerichteten Streifenfundamente zu errichten.
- d) Die Pflanzflächen der Urnenerdgrabstätten haben eine Länge von ca. 0,65 m,  
Breite von ca. 0,65 m.

### **(4) Sonstige Vorschriften**

Wegen der notwendigen Erddurchlüftung und -befeuchtung dürfen in Pflanzflächen keine Planen oder Folien jeglicher Art angebracht und die Pflanzflächen nicht mit Steinplatten oder dergleichen verschlossen oder teilverschlossen werden.

## **§ 27**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabstätten und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Hochwachsende Gehölze dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.
- (4) Die gesamte Bepflanzung ist nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts abzuräumen. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender, störender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

## § 28

### Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Die Gemeinde bietet dazu eine Beratung an.

(2) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- |                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| 1. Bei Kindergrabstätten: | Höhe 0,70 m, Breite 0,60 m |
| 2. Bei Einzelgrabstätten: | Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m |
| 3. Bei Doppelgrabstätten  | Höhe 1,30 m, Breite 1,60 m |
| 4. Bei Grabkammern        | Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m |

Die Grabmäler sind, sofern Streifenfundamente vorgerichtet sind, auf diesen zu errichten. Kreuze auf Grabstätten nach Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 dürfen in allen Friedhöfen bis zu 1,60 m hoch sein.

(3) Grabmale auf Urnenerdgräbern können entweder stehend oder liegend als „Kissen“ ausgeführt werden. Körperhaften Zeichen (Würfel, Quader, Zylinder) ist der Vorrang zu geben. Als maximale Größe der Zeichen und Grabmale auf Urnengräbern wird festgesetzt: max. 0,3 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, max. Höhe 0,60 m.

(4) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf nicht der Genehmigung der Gemeinde, sofern diese den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. 9 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Gleiches gilt auch für Grabeinfassungen, soweit diese zugelassen sind.

(5) Bei Urnenkammern ist die Beschriftung auf der Verschlussplatte aufzusetzen. Die Schriftzüge und Ornamente dürfen nur auf die Verschlussplatte geklebt und nicht gebohrt werden.

## § 29

### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in den §§ 23 und 24 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 28) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den sonst Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Von der Gemeinde zu bestimmende künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

### **§ 30**

#### **Beschaffenheit von Särgen, Grableidung und Urnen**

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus biologisch abbaubarem Papierstoff und/oder Textilien aus Naturfasern bestehen.

(2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen mindestens die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 31 Leichenhaus**

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Die Unterbringung der Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, bedarf der Einzelfallregelung durch die Gemeinde.

(3) Die Reinigung der Leichenhäuser wird von den Nutzern bzw. von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt.

### **§ 32 Leichenhausbenutzung**

(1) Jede Leiche soll spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem zugelassenen Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
- d) die Leiche in ein zugelassenes Bestattungshaus überführt wird.

### **§ 33 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 34**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen oder Asche
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen),
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde hat mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragt. Von der Benutzungspflicht nach Satz 1 Nrn. 1 c und 1 e ausgenommen ist das Verbringen der Leiche oder der Aschenreste zum Grab, sowie das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle, soweit die Bestattungspflichtigen hierfür in pietätvoller Weise selbst sorgen.

## **§ 35**

### **Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde, in Grabkammern und in Urnenkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Grabkammer/Urnenkammer geschlossen ist.

## **§ 36**

### **Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

## **§ 37**

### **Ruhefristen**

(1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre. Die Ruhefrist für Leichen, die in Grabkammern beigesetzt werden, beträgt 15 Jahre. Diese Ruhefrist gilt auch für Urnen, die in Grabkammern bestattet werden.

(2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 12 Jahre.

(3) Die vorgenannten Ruhefristen werden ab dem Beerdigungstag gerechnet.



## **§ 38**

### **Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierung von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V.**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 39**

### **Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

## **§ 40**

### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## **§ 41**

### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 20,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 25 bis 29 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

**§ 42**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 10.06.2014 außer Kraft.

Hohenroth, den 15.06.2016  
Gemeinde Hohenroth

gez.  
Georg Straub  
1. Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung vom 19.09.2016 ist in der vorstehenden Satzung miteingearbeitet.